

An die  
Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Angela Merkel wegen Einschleusens  
von Ausländern – 276 Js 368/16

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

ich darf Sie bitten, das Vorgehen der Staatsanwältin Dr. Suarez in  
Zusammenhang mit der Bearbeitung meiner Strafanzeige gegen Frau Dr.  
Merkel zu überprüfen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2016 hat die genannte Staatsanwältin erklärt,  
dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine verfolgbare  
Straftat gegeben seien. Die Bundeskanzlerin habe die Einreise der Flüchtlinge  
am 5. September 2015 aus humanitären Gründen gestattet. Eine Strafbarkeit  
nach § 96 Aufenthaltsgesetz sei somit nicht gegeben. Aufgrund der Erklärung  
der Bundeskanzlerin fehle eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat. Eine  
unerlaubte Einreise der betroffenen Flüchtlinge in das Bundesgebiet nach § 95  
Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 14 Aufenthaltsgesetz sei nicht erfolgt. Diese in  
dem Schreiben dargelegte Begründung ist unter keinem rechtlichen  
Gesichtspunkt vertretbar.

Außerhalb Berlins gibt es meines Wissens keinen einzigen Staatsanwalt, der  
eine solche Rechtsauffassung vertritt. Wäre die Rechtsauffassung der Berliner  
Staatsanwältin zutreffend, müsste jetzt gegen viele Staatsanwälte wegen des  
Verdachts der Verfolgung Unschuldiger ermittelt werden. Hierbei geht es um  
ein Verbrechen, für dessen Begehung im Strafgesetzbuch immerhin eine  
Freiheitsstrafe von bis zu 10 Jahren angedroht wird. Die erwähnten  
Staatsanwälte haben nämlich auch nach der rechtswidrigen Aufhebung des

Weiterreiseverbots durch die Bundeskanzlerin über den 5. September hinaus  
illegal einreisende Ausländer und Schleuser strafrechtlich verfolgt. Das  
bayerische Staatsministerium der Justiz hat mir mit Schreiben vom 12.  
November 2015 ausdrücklich bestätigt, dass die bayerischen  
Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden im Bereich der Schleuserkriminalität  
„derzeit“ –also auch nach dem 5.9.2015- „mit außerordentlich hohem Einsatz  
tätig sind“.

Ich denke, dass die erwähnten Staatsanwälte die rechtliche Beurteilung der Staatsanwältin Suarez nicht stillschweigend hinnehmen werden. Wenn Flüchtlinge illegal einreisen, sind die Strafverfolgungsbehörden zum Einschreiten verpflichtet. Nach meinen Informationen leitet die Polizei derzeit gegen jeden der unerlaubt eingereisten Flüchtlinge ein Ermittlungsverfahren ein. Die Ermittlungsakten landen dann bei den zuständigen Staatsanwaltschaften. Diese sind mit Zehntausenden solcher Verfahren beschäftigt. Dazu kommen dann auch die Ermittlungsverfahren und Anklagen gegen Schleuser. Das rechtswidrige Verhalten der Einschleusung von Ausländern ist nach § 34 StGB nicht gerechtfertigt. Diese rechtliche Bewertung dürfte bei den mit den Strafsachen befassten Staatsanwälten unstrittig sein. Nähere Darlegungen sind daher nicht geboten.

Auch ein Gutachten des Strafrechtsprofessors Putzke bestätigt, dass das rechtswidrige Einschleusen von Ausländern weder gerechtfertigt ist noch im strafrechtlichen Sinne entschuldigt ist. Solange sich Ausländer strafbar machen, wenn sie unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ist die Strafbarkeit auch bei all jenen gegeben, die dazu Hilfe leisten. Dazu gehört die deutsche Bundeskanzlerin, die mit ihrem Verhalten jedenfalls ab dem 5. September 2015 die unerlaubte Einreise aktiv gefördert hat und es aktuell unterlässt, sie zu unterbinden.

Mir ist durchaus bekannt, dass die Strafvorschrift des § 95 Aufenthaltsgesetz verwaltungsakzessorisch ausgestaltet ist. Die Zulässigkeit einer Einreise hängt im Grundsatz in der Tat von ihrer Gestattung durch die Verwaltungsbehörden ab. Diese Gestattung setzt aber einen mit entsprechender Begründung versehenen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde voraus.

Einen solchen Verwaltungsakt gibt es hier nicht. Ein Verwaltungsakt, der die Einreise ohne jede personelle, zeitliche und sachliche Einschränkung erlauben würde, wäre ohnehin offensichtlich rechtswidrig und unwirksam. Im übrigen könnte die Ministererlaubnis des Innenministers nach § 18 Abs. 4 Asylgesetz allenfalls ein Visum ersetzen. Schon daraus folgt, dass sie nur im Hinblick auf benennbare Einzelpersonen erteilt werden dürfte, deren Identität vorab geklärt und bekannt ist. Eine Ministererlaubnis nach § 18 Abs. 4 Asylgesetz ist aber ohnehin nicht veröffentlicht worden. Diese Umstände müssen den Staatsanwälten in Deutschland bekannt sein. Das Grundgesetz garantiert nicht den Schutz aller Menschen weltweit durch faktische oder rechtliche Einreiseerlaubnis. Renommierte Verfassungsjuristen wie der frühere Verfassungsrichter Di Fabio haben dies überzeugend begründet.

Auch die Bundeskanzlerin ist an die Einhaltung der rechtsstaatlichen gesetzlichen Vorgaben gebunden. Mir ist kein einziger Jurist bekannt, der die Auffassung vertritt, die Bundeskanzlerin könne ohne Beachtung der gesetzlichen Regelungen mit einer Meinungsäußerung die gesetzlich normierte Strafbarkeit illegal einreisender Ausländer aufheben.

Über eine baldige Stellungnahme würde ich mich freuen.

Mit freundlichem Gruß